



an den

## **EINWOHNERRAT EMMEN**

### **23/14 Beantwortung der Motion Roland Ottiger namens der SVP-Fraktion vom 13. Juni 2014 betreffend Reglement betreffend Hoheitszeichen der Schweiz, des Kantons Luzern und der Gemeinde Emmen**

Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### **A. Wortlaut der Motion**

Auf Grund des beschämenden Vorfalls im Krauer Schulhaus im Juni 2014, fordern wir den Gemeinderat auf, ein Reglement zu erstellen dass:

- Die Präsenz insbesondere des Schweizerkreuzes und Schweizerfahne, aber auch der Emmer- und Luzerner Fahnen prominent und ohne Einschränkung und Auflagen
  - o an öffentlichen Gebäuden
  - o auf öffentlichen Plätzen
  - o Schulen
  - o Gemeindeeigenen Immobilien

montiert, aufgestellt und präsentiert werden darf.  
Dieses Reglement ist dem Einwohnerrat vorzulegen.

#### **B. Stellungnahme des Gemeinderates**

##### **1. Ausgangslage**

Die Motionäre fordern, dass in der Gemeinde Emmen die Beflaggung öffentlicher Gebäude, öffentlicher Plätze und der Schulen sowie der gemeindeeigenen Immobilien künftig durch ein vom Einwohnerrat zu erlassendes Reglement zu definieren ist. Insbesondere wird gefordert, dass die Schweizer, die Luzerner und auch die Emmer Fahnen uneingeschränkt und ohne Auflagen montiert, aufgestellt und präsentiert werden dürfen.

## **2. Bedeutung von Fahnen**

Fahnen, Standarten, Fanions sowie teils auch Flaggen sind Symbole der verschiedenen Staaten und auch der unterschiedlichen Staatsebenen. Fahnen werden in erster Linie als Symbole der Einigkeit und Zusammengehörigkeit verstanden. Die Schweizerfahne findet ihre Wurzeln im Militärwesen. Neben den Fahnen der staatlichen Organisationen (Bund, Kantone, Gemeinden, Militär) verfügt die Schweiz vor allem auch über eine grosse Fahnentradition bei den Vereinen und Verbänden. Vor allem bei Musikgesellschaften, den Jodlern und Sängern, den Schwingern und bei Turn- und Schützenvereinen gehören die Vereinsfahnen und deren Einsatz zu den bewährten und gepflegten Traditionen.

Weiter gehört es in der Schweiz auch zu den Traditionen, dass private Liegenschaften bei besonderen Anlässen beflaggt werden. Dies gilt in erster Linie für den Bundesfeiertag und darüber hinaus auch während Grossanlässen (z.B. Fussball-WM) und im Rahmen von Grossveranstaltungen (z.B. Luzerner Kantonal Musiktag 2009).

Schliesslich werden Fahnen neu auch für die Vermittlung politischer Anliegen (z.B. 1:12 Initiative; Friedensbewegung; Wahlen) eingesetzt.

## **3. Rechtliche Vorgaben für das Aufstellen und den Einsatz von Fahnen**

Das Fahnenreglement (Reglement 51.340d) der Schweizer Armee regelt den Einsatz der militärischen Fahnen. Explizit ist im militärischen Reglement festgehalten, dass die Vorgaben für die Verwendung der militärischen Fahnen sich an den im öffentlichen Bereich bewährten Gepflogenheiten orientieren, auch wenn diese meist nicht verrechtlicht sind. Der Bundesrat hat Weisungen erlassen, welche die Beflaggung der Gebäude regeln. Für den Bund sind in diesen beiden Grundlagen die Rahmenbedingungen für die Beflaggung und das Aufstellen von Fahnen bei sämtlichen öffentlichen Anlässen (z.B. internationale Konferenzen, diplomatische Empfänge, Feiern, etc.) streng reglementiert. In einem hohen Detaillierungsgrad sind beispielsweise auch die Reihenfolgen der auszuhängenden Fahnen und deren Formate umschrieben. Der Bund verfügt in der Verwaltung über einen Fahnenmanager, welche für die korrekte und umfassende Beflaggung der Gebäude und auch die Fahnenstellung bei sämtlichen Anlässen zuständig ist.

Die grösste Schweizer Stadt, Zürich, hat ebenfalls Richtlinien und Hinweise zum Einsatz und Handhabung von Flaggen, Fahnen und Wappen erlassen. Darin werden auf mehr als fünfzig Seiten die einzelnen Fahnenstandorte in der Stadt Zürich photographisch festgehalten und die Art und Anzahl der Fahnen definiert.

In seiner Antwort vom 12. März 2010 zur Anfrage A 476 hat der Regierungsrat des Kantons Luzern festgehalten, dass die Beflaggung des Regierungsgebäudes würdevoll sein soll und vor allem auch die Vielfalt der historisch gewachsenen Regionen des Kantons symbolisieren müsste. Eine Regelung für die Beflaggung von Gebäuden des Kantons besteht im Kanton Luzern jedoch nicht.

In der Gemeinde Schwarzenberg hat der Verkehrsverein Richtlinien für die Beflaggung der Dorfstrasse erlassen. Dort entscheidet in jedem Einzelfall jeweils der Gemeinderat, ob bei Anlässen die Dorfstrasse beflaggt werden kann. Weiter sind darin auch die Kostenfolgen für die Beflaggung durch die Gemeinde geregelt. Aus den vorstehenden Ausführungen wird ersichtlich, dass auf kommunaler Ebene Fahnenreglemente nicht sehr verbreitet sind und eher Ausnahme darstellen.

Rein der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass für das Aufstellen von Fahnen, vor allem wenn es sich auch um Werbebanner handelt, auch weitere gesetzliche Rahmenbedingungen (Reklameverordnungen; Planungs- und Baugesetze, Strassengesetz etc.) zu beachten sind.

#### 4. Aktuelle Situation in der Gemeinde Emmen

Zurzeit sind an verschiedenen Standorten in der Gemeinde Emmen dauernd 29 Fahnen (Schweizer Fahnen, Luzerner Fahnen, Emmer Fahnen) von der Gemeinde ausgehängt. An folgenden Standorten sind aktuell Fahnen ausgehängt:

Standort	Flagge	Bemerkung
Schulhaus Hübeli	Schweizer Fahne	
Schulhaus Krauer	Schweizer Fahne	
Schulhaus Riffig, Sportplatz	Schweizer Fahne	von April bis Oktober
Schulhaus Riffig, Pausenplatz	Luzerner Fahne	
Schulhaus Rüeggisingen, Rasenplatz	Je 1 Schweizer, Luzerner, Emmer Fahne	Je am 1. August und zu Schulbeginn aufgezogen und während 2 Folgewochen ausgehängt
Schulhaus Sprengi, Pausenplatz	Schweizer Fahne	
Einfahrt Parkplatz Verwaltungsgebäude	Je 1 Schweizer, Luzerner, Emmer Fahne	
Eingang Verwaltungsgebäude	Emmer Fahne	
Hallenbad Mooshüsli	Je 1 Schweizer, Luzerner, Emmer Fahne	
Restaurant Freibad Mooshüsli	Schweizer Fahne	
Betagtenzentrum Herdschwand	Je 1 Schweizer, Luzerner, Emmer Fahne	
Rothenburger Brücke	Auf jeder Brückenseite je 1 Schweizer, Luzerner, Emmer Fahne	
Schiessanlage Hüslimoos	Je 1 Schweizer, Luzerner, Emmer Fahne	
Sportplatz Feldbreite	Emmer Fahne	

Für die Sitzungen des Einwohnerrates werden im grossen Saal des Zentrums Gersag jeweils auch eine Schweizer, eine Luzerner und eine Emmer Fahne ausgehängt.

### **Schlussfolgerung**

Der Gemeinderat stellt fest, dass in der Gemeinde Emmen ohne kleinliche und eng umschriebenen Regelungen Fahnen an den Gebäuden der Gemeinde und den Emmer Schulen sowie bei Sport- und Freizeitanlagen aufgehängt werden. Die 29 Fahnenstandorte zeigen auf, dass bereits heute, auch ohne gemeindeeigenes Fahnenreglement, die Fahnen der Schweiz, des Kantons Luzern und auch der Gemeinde Emmen ohne Auflagen und damit auch uneingeschränkt präsentiert werden können und dürfen. Aus der Sicht des Gemeinderates benötigt die Symbolik der Fahnen keine gesetzlichen Grundlagen in der Gemeinde Emmen. Der Gemeinderat ist jedoch bereit, soweit möglich und zweckmässig auch noch an weiteren Standorten und vor allem auch zu besonderen Anlässen (z.B. Bundesfeier) zusätzliche Fahnen auszuhängen. Der Gemeinderat vertritt die Auffassung, dass ein gemeindeeigenes Fahnenreglement jedoch nicht notwendig ist.

Der Gemeinderat beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

Emmenbrücke, 13. August 2014

Für den Gemeinderat

Rolf Born  
Gemeindepräsident

Patrick Vogel  
Gemeindeschreiber